

## Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Stadt) Nr. 36 vom 17. Februar 2023

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.: S20/314**

**Gegenstand: Genehmigungsverfahren Wallbox**

**Begründung:**

Der Petent fordert eine Vereinfachung von Wallbox/Stromanschluss-Installationen auf Eigentumsgaragenhöfen. Es sei nicht zielführend, dass jede:r Eigentümer:in mit einer Installation einverstanden sein müsse. Nach Ansicht des Petenten müsse dies einfacher und ohne großen bürokratischen Aufwand möglich sein, wenn der schnellstmögliche Umstieg auf Elektromobilität politisch gewollt sei.

Die Petition wird von 14 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Elektromobilität entwickelt sich in letzter Zeit rasant. Die Zulassungszahlen von Elektrofahrzeugen steigen stark an. Damit die Elektromobilität in der Breite eingesetzt wird, ist eine verbraucherfreundliche und verlässliche Ladeinfrastruktur notwendig. Unter diesen Voraussetzungen ist es für Fahrzeugbesitzer:innen ein wesentlicher Vorteil, den eigenen Stellplatz (sofern vorhanden) mit einer Lademöglichkeit auszustatten. Als Gründe dafür werden üblicherweise eine uneingeschränkte Verfügbarkeit und ein günstigerer Strompreis angegeben. Das Normalladen an einer Wallbox ist um bis zu 20 ct/kWh günstiger und schonender für die Batterie als häufiges Schnellladen. Auch deswegen gehen einschlägige Studien davon aus, dass bis zu 85 % der Ladevorgänge zuhause stattfinden werden.

Um das Laden auf privaten Flächen zu erleichtern, wurden im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Wohneigentumsgesetz (WEG) Änderungen vorgenommen, um Interessenskonflikte (im Verhältnis Mieter:in zu Vermieter:in und Wohnungseigentümer:in zu Wohnungseigentümergeinschaft) zugunsten des Ausbaus von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität zu lösen.

Leider berücksichtigen beide Änderungen z. B. nicht den Fall einer Bruchteilsgemeinschaft (Eigentümergeinschaften ohne Teilungserklärung), so dass nicht in allen Eigentümergeinschaften und Mietverhältnissen der Anspruch besteht, Ladeinfrastruktur auf dem Gemeinschaftseigentum installieren zu können.

Diese Regelungslücke ist auf Bundesebene bekannt, wo auch die Zuständigkeit für diesbezügliche Rechtsregelungen liegt. Aktuell befindet sich der Regierungsentwurf für den Masterplan Ladeinfrastruktur II in Abstimmung. Dort ist bei Maßnahme 49 „Aufbau von Ladeinfrastruktur auf Stellplätzen in Bruchteilseigentum“ vorgesehen, diese Hemmnisse für den Ausbau der Ladeinfrastruktur auf privaten Flächen zu lösen.

Bis diese Maßnahme auf Bundesebene umgesetzt ist, kann auf entsprechenden Grundstücken tatsächlich nur Ladeinfrastruktur mit Zustimmung der Eigentümergeinschaft installiert werden. Wie die Lage im konkreten Fall zu bewerten ist, muss im Zweifel juristisch geklärt werden und kann vom Ausschuss nicht beantwortet werden.

Im weiteren Verfahren hatte der Ausschuss die Frage an die zuständige Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau herangetragen, ob Bremen eine kommunal- oder landesrechtliche Zwischenlösung bis zur Implementierung des Masterplans Ladeinfrastruktur II auf Bundesebene etablieren könne. Da auf Bundesebene eine Lösung mit dem Masterplan Ladeinfrastruktur II bis Ende dieses Jahrs erarbeitet werden soll, wäre eine kurzfristige Lösung aus Bremen jedoch nach Auskunft der zuständigen Stelle bis dahin nicht zu realisieren.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich das Ansinnen des Petenten, Vereinfachungen von Wallbox/Stromanschluss-Installationen zu schaffen. Vor dem Hintergrund der geschilderten Umstände sieht er jedoch keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen und kann insofern nur auf die in Aussicht gestellte Behebung der Regelungslücke auf Bundesebene verweisen.